

## 1. Allgemeines

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird, bilden die vorliegenden AGB's sowie subsidiär die gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für sämtliche mit der Martin Wittwer AG abgewickelten Transport- und Kranarbeiten.

### 1.1 Auftragserteilung

Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung unaufgefordert angegeben werden: Name und genaue Adresse der Lade- und Abladestelle, Rechnungsadresse, Warengattung, Bruttogewicht, Abmessungen, Platzbedarf, sowie allfällige Terminvorgaben oder Besonderheiten wie Gefahrgut, Avisierung, Warenwert (Siehe Punkt 1.6) etc.

### 1.2 Be- und Entlad

Der Auf- und Ablad ist grundsätzlich Sache des Absenders bzw. Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs. Bei Mitarbeit des Chauffeurs gilt dieses als Erfüllungsgehilfen.

### 1.3 Lieferschein

Der Absender hat dem Chauffeur alle notwendigen Papiere/Lieferscheine im Doppel mit allen erforderlichen Angaben zu übergeben. Für grenzüberschreitende Transporte gilt der offizielle CMR-Frachtbrief. Die für die Verzollung nötigen Papiere sind dem Fahrer dabei unaufgefordert mitzugeben.

### 1.4 Ware

Das Transportgut ist mit genügender Verpackung zu sichern, so dass die normalen Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können. Für Güter, die in verschlossenen Kisten/Behälter transportiert werden und deren einwandfreier Zustand nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen. Der Absender ist zudem verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeiten aufmerksam zu machen.

### 1.5 Vorbehalte

Vorbehalte über Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Fuhrschein notiert werden. Äusserlich nicht erkennbare Beschädigungen/Verluste sind spätestens binnen 7 Tagen nach Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

### 1.6 Wertdeklaration

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer unaufgefordert der Wert anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, deren Wert CHF 15.- pro Kilogramm Bruttogewicht übersteigt.

## 2. Rechnungsstellung

Falls nicht anderes vereinbart ist, werden die von der Martin Wittwer AG erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Sämtliche Preise verstehen sich rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer, sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge. Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Sicherheitsmassnahmen, Polizei- oder Ausnahmetransportbegleitungen, zusätzlicher Transportversicherung, sowie Kosten die durch behördliche Auflagen entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Pauschalangeboten ist grundsätzlich jeweils eine Stunde Lade- und Abladezeit des Fahrzeuges im Preis inbegriffen. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar

## 3. Haftung des Frachtführers

### 3.1 Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr

Die Haftung im Binnenstrassenverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des Schweizerischen OR. Der Frachtführer haftet für den Verlust oder Beschädigungen des Transportgutes in vollem Wert, in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal CHF 15.- pro Kilogramm Bruttogewicht resp. CHF 360'000.- pro Fahrzeug (bei 24'000kg transportiertem Bruttogewicht). Von der Haftung ausgenommen sind alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen wie Zins-, Kurs- und Preisverluste, Zölle und Abgaben aller Art, Umsatzsteuern, Entsorgungskosten, Nutzungsausfälle oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe. Für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

### 3.2 Haftung im grenzüberschreitenden Güterverkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten die Haftungsbestimmungen der CMR. Die Haftung im Schadenfall beträgt maximal 8.33 Rechnungseinheiten/SZR für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichtes (je nach Tageskurs ca. CHF 15.- pro Kilogramm).

## 4. Transportversicherung

Bei empfindlichen und wertvollen Gütern und im Speziellen für Güter mit einem Warenwert von mehr als CHF 15.- pro Kilogramm wird empfohlen, eine erhöhte Transportversicherung abzuschliessen. Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Frachtführer im Namen des Absenders vorgenommen werden soll, ist dazu vor Transportbeginn ein schriftlicher Auftrag zu erteilen.